



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: Gemeinde@Klaus.cnv.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Gemeinde Klaus	
angeschlagen am:	abgenommen am:
2.11.21	
Sig.:	Sig.:
H	

Klaus, am 2. November 2021

VERORDNUNG

Gemäß dem § 37 Abs 1 des Gesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz – RPG) des Landes Vorarlberg, LGBl.Nr. 39/1996 idgF wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus vom 1.11.2021 folgende Bausperre verordnet:

§ 1 Geltungsbereich der Bausperre

Für die im gesamten Betriebsgebiet Treietstraße gelegenen Grundstücke, das sind alle in der Planbeilage vom 04.10.2021 Plan Nr. R15_51613, PL 29 rot umrandeten Grundstücke der Katastralgemeinde 92111 Klaus, wird gemäß dem 37 Abs 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) LGBl.Nr.39/1996 idgF wegen der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Betriebsgebiet Treietstraße“ eine Bausperre erlassen. Die dieser Verordnung angeschlossene planliche Darstellung der betroffenen Liegenschaften (Plan Nr. R15_51613, PL 29 vom 04.10.2021) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ziel der Bausperre

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes Betriebsgebiet Treietstraße. Sie soll eine einer Erlassung des Bebauungsplanes entgegenstehende Bauführung im Bausperrenbereich verhindern.

Aus raumplanerischer Sicht wird die Verordnung eines Teilbebauungsplanes für den Planungsbereich als erforderlich erachtet. Als wesentlicher Inhalt wird aus raumplanungsfachlicher Sicht die Strukturierung von Baukörpern zur Einhaltung der Ziele der Gemeinde Klaus insbesondere bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Sicherung einer ortsverträglichen Nutzungsstruktur im ggst. Betriebsgebiet gesehen. Dies ist auch in Verbindung mit den Zielen der Raumplanung gem. § 2 Abs. 2 RPG zu sehen, die u.a. eine nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen betreffend Wirtschaft und Arbeit, sowie den bestmöglichen Ausgleich sonstiger Anforderungen an ein Gebiet vorsehen.

Neben den im Teilbebauungsplan Betriebsgebiet Treietstraße vorgesehenen Bauungsbestimmungen (Maß der baulichen Nutzung gemäß § 28 Abs 3 lit b RPG, Art der Bebauung gemäß § 28 Abs 3 lit c RPG, Höhe der Bauwerke gemäß § 28 Abs 3 lit l RPG, Höchstzahl von Einstell- und Abstellplätzen für Bauwerke gemäß § 28 Abs 3 lit f RPG und Stellplatzausgestaltung, äußere Gestaltung der Bauwerke gemäß § 28 Abs 3 lit m RPG, Geländeänderungen gemäß § 28 Abs 3 lit q RPG, Grünflächenanteil mittels einer Grünflächenziffer, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) sollen die Kriterien des § 28 Abs. 2 RPG, insbesondere über die örtlichen Verhältnisse (lit. b), das Landschafts- und Ortsbild (lit. c), den Schutz vor Naturgefahren (lit. d), die zweckmäßige Dichte der Bebauung von Bauflächen (lit. f) die Vermeidung von Belästigungen durch Lärm, Geruch und andere störende Einflüsse (lit. g), die Interessen der Sicherheit und des Verkehrs, insbesondere den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer (lit. j), die Kriterien des § 28 Abs 3 RPG, die Gestaltung des öffentlichen Raums sowie die §§ 31-34 RPG Berücksichtigung finden.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und erfasst auch behördliche Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bausperre bereits anhängig waren.

Die Bausperre tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Erlassung außer Kraft. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 37 RPG.

Der Bürgermeister,

Simon Morscher

